

Neue energierechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung auf Bundesebene

Jena, 03.12.2019

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Florian Wagner



Dr. Wagner ist als Rechtsanwalt im Energie- und Versorgungsbereich für Stadtwerke, Industrieunternehmen und die Wohnungswirtschaft tätig.

- ▶ Geboren 1978 in Wolfsburg
- ▶ Verheiratet, 4 Kinder
- ▶ Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin
- ▶ Referendariat beim Kammergericht Berlin (Station u. a. in der Kartellrechtsabteilung einer führenden internationalen Anwaltssozietät)
- ▶ Promotion zum Dr. jur. an der Freien Universität Berlin
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH
- ▶ Umfassende Vortrags- und Publikationstätigkeit

Rechtsanwalt · Partner Counsel

99084 Erfurt · Regierungstr. 64 · Tel +49 (0)361 644 168-225 · florian.wagner@bbh-online.de

Agenda

1. Redispatch 2.0
2. Update Drittmengenabgrenzung
3. Update Netzentgelte in besonderen Anschlusskonstellationen
4. Neues zur Bilanzierung/Regelenergie
5. Klimapaket/Kohleausstieg

Agenda

- 1. Redispatch 2.0**
2. Update Drittmengenabgrenzung
3. Update Netzentgelte in besonderen Anschlusskonstellationen
4. Neues zur Bilanzierung/Regelenergie
5. Klimapaket/Kohleausstieg

Hintergrund

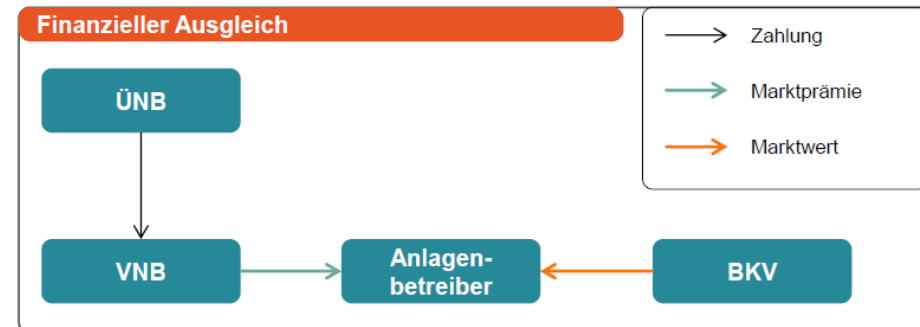
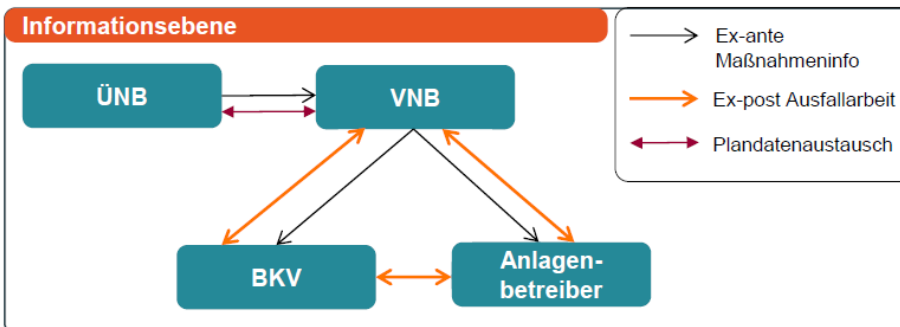
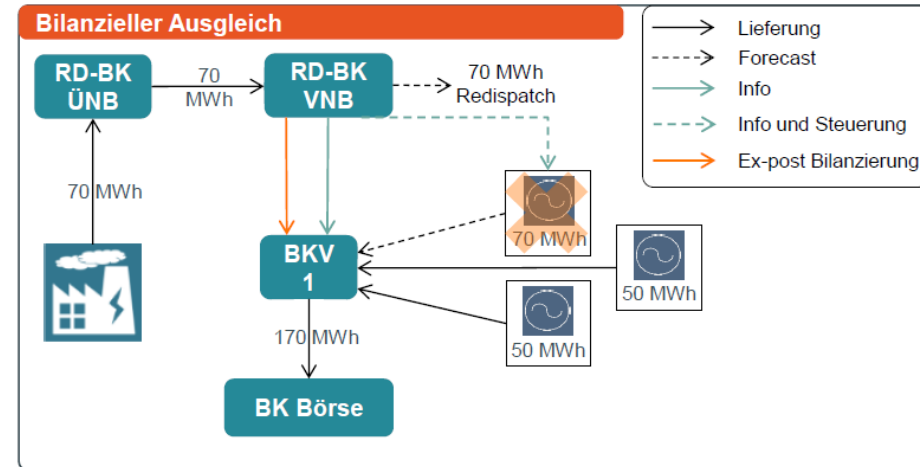
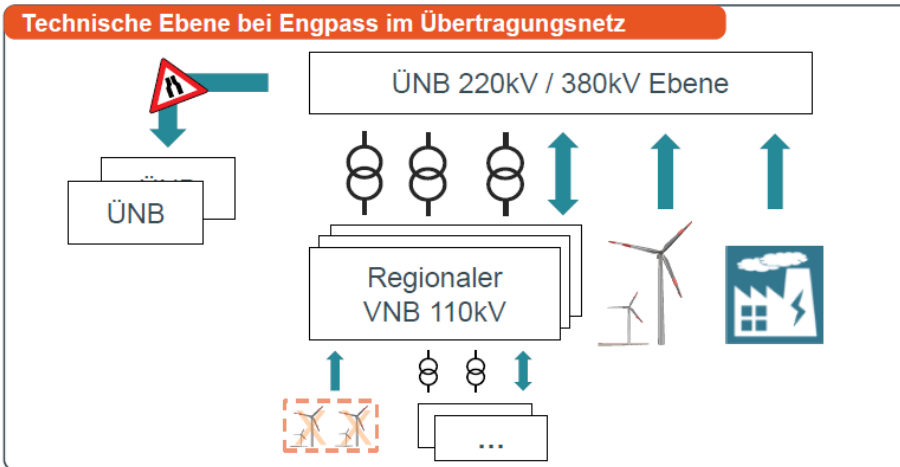
- ▶ Gutachten von Consentec, Ecofys und **BBH** für das BMWi von Anfang Juni 2018 zur Reform der Regeln zu Systemstabilität im Netz
- ▶ Umsetzung der Vorschläge sowie weiterer Änderungen zunächst in **Energiesammelgesetz (EnSaG) geplant**
- ▶ Dann Verschiebung in **Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG)**
 - **04.04.2019**: Beschluss im Bundestag
 - **12.04.2019**: Beschluss Bundesrat (kein Einspruch)
 - Inkrafttreten zeitnah erwartet

Wesentliche Inhalte

- ▶ Regeln zum **Einspeisemanagement im EEG** (§§ 14, 15) werden **gestrichen** und modifiziert in das EnWG (§§ 13 ff.) überführt
- ▶ **Novellierung** der Regelungen in §§ 13 ff. EnWG
- ▶ **(Moderate) Relativierung des Einspeisevorrangs** für EE und KWK
- ▶ Geltung der Regeln ab **01.10.2021!** (ursprünglich geplant ab **01.10.2020!**)
 - Gesetzesbegründung: „Die Konsultation in der Branche hat ergeben, dass die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt als bisher angenommen.“

Worum geht es?

Beispielprozess: Einsenkung von Windkraftanlagen im Verteilnetz (Cluster) durch den ÜNB



Pflicht zur Duldung von Regelungsmaßnahmen

- ▶ Betroffene **Anlagen**:
 - Alle Erzeugungsanlagen und Speichieranlagen **ab 100 kW**
 - Alle Anlagen, die durch **Netzbetreiber jederzeit fernsteuerbar** sind
 - Insbesondere PV-Anlagen unter 100 kW, die mit Einrichtungen nach § 9 EEG ausgestattet sind – diese sind aber nachrangig einzubeziehen
 - Auch Anlagen, die nicht in ein Energieversorgungsnetz sondern z. B. in eine Kundenanlage einspeisen
- ▶ Grundsätzlich soll bei strom- und spannungsbedingten Anpassungen von mehreren möglichen die insgesamt kostengünstigste Maßnahme ausgewählt werden
 - Kosten auf beiden Seiten des Engpasses sollen berücksichtigt werden

Entschädigungsregelung

- ▶ **Einheitliche Entschädigung** für Zwangsmaßnahmen gegenüber EE-/KWK-Anlagen und gegenüber konventionellen Anlagen in **§ 13a EnWG**
- ▶ Regelung zu Entschädigung im Einspeisemanagement entfällt, aber im Wesentlichen Beibehaltung der Grundsätze der Entschädigung für Einspeisemanagement
- ▶ **Bilanzkreisverantwortlicher** (BKV) hat außerdem Anspruch auf bilanziellen Ausgleich für Abregelung
- ▶ Umfangreiche **Informationspflichten** der ÜNB und der **Netzbetreiber**, die Anlagen abregeln, gegenüber BKV und Anlagenbetreiber zur Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs

Agenda

1. Redispatch 2.0
2. **Update Drittmengenabgrenzung**
3. Update Netzentgelte in besonderen Anschlusskonstellationen
4. Neues zur Bilanzierung/Regelenergie
5. Klimapaket/Kohleausstieg

Regelungsübersicht §§ 62a, 62b, 104 EEG

§ 62 a

Zuordnung Stromverbräuche:

Drittverbräuche können dem eigenen Verbrauch zugerechnet werden wenn,

1. geringfügig,
2. keine gesonderte Abrechnung,
3. auf dem Betriebsgelände,
4. gegenseitige Leistungserbringung

„De-Minimis-Regelung“

§ 62 b

Abs. 1: Grundsätzliche Pflicht zur Messung:

S. 1: Strommengen mit voller oder anteiliger Umlagebelastung müssen mess- u. eichrechtskonform **erfasst werden**.

S. 2: Sofern für Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist [...], sind diese Strommengen [...] durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen **abzugrenzen**.

Abs. 2: Keine Abgrenzung,

Nr.1: wenn höchster Umlagesatz auf Gesamtmenge („Schlechterstellung“)

Nr.2: Messung techn. unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand **und** nicht wirtschaftlich zumutbar („Schätzung“)

Abs. 3: Schätzvorgaben:

S. 2: sachgerechte und nachvollziehbare Weise

S. 3: Sicherstellung, dass nicht weniger Umlage, als bei Messung; Schätzmethode z.B. „worst-case-Methode“

Abs. 5: Zeitgleichheit bei Eigenversorgung:

S.2: Messung nicht erforderlich, wenn „anderweitig“ ¼-Zeitgleichheit sichergestellt werden kann (z.B. „gewillkürte Nachrangregelung“)

§ 104

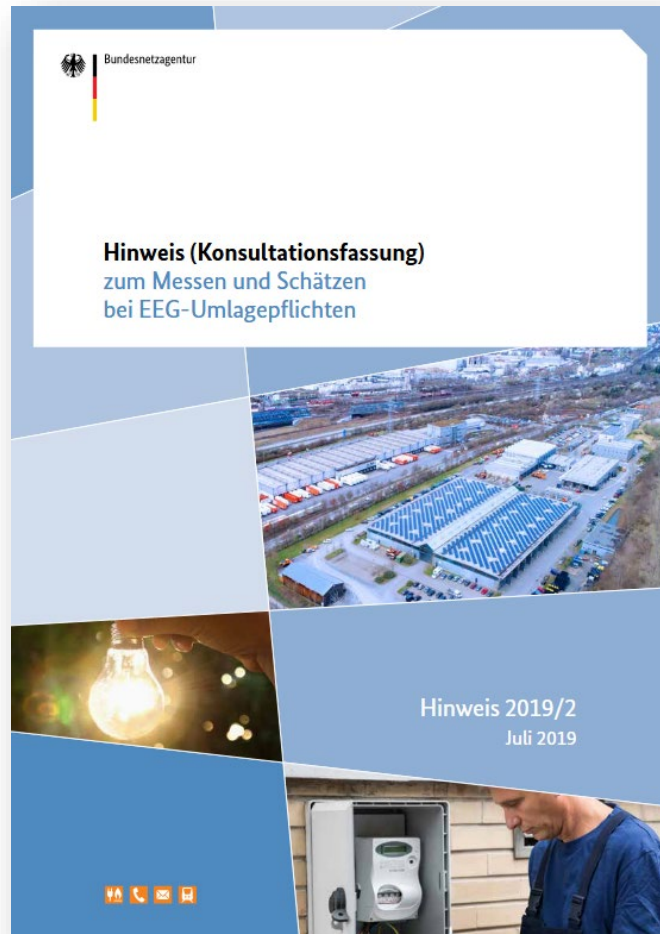
Abs. 10: Übergangsvorschrift für den Zeitraum 2018 und 2019 und 2020:

Schätzung möglich, wenn ab 2021 gemessen wird

Abs. 11: Übergangsvorschrift für den Zeitraum vor 2018:

Leistungsverweigerungsrecht, wenn nicht gemessen, aber sachgerecht geschätzt wurde

BNetzA-Hinweis (Konsultationsfassung)



- ▶ **Veröffentlichung** 09.07.2019
- ▶ **Frist für Stellungnahmen** am 15.09.2019 abgelaufen
- ▶ **BNetzA-Workshop** am 05.12.2019 in Bonn

Rechtsqualität eines (finalen) Hinweisblatts

Rechtsnatur des Hinweises

Das vorliegende Papier gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zu den aufgeworfenen Fragen wieder. Es dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Es stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Es soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG und § 31b KWKG an diesem Papier orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf die jeweilige Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.

Vor dem Workshop

- ▶ **35 Stellungnahmen** abrufbar unter:
[Stellungnahmen zum Entwurf des Hinweises zum Messen und Schätzen \(zip / 15 MB\)](#)
- ▶ Nach Anhörung finaler Leitfaden im **I. Quartal 2020** zu erwarten
- ▶ Voraussichtlich („*Berliner Flurfunk*“) noch Anpassung EEG-Regelungen (§§ 62a,b; 104 Abs. 10, 11)
- ▶ Gesetzliche Übergangsfrist endet am 31.12.2020

Zentrale Forderungen an BNetzA

- ▶ **Forderung 1:** Belastbare Rechtssicherheit für Vergangenheit (Vermeidung von Rückwirkungsstreitigkeiten)
- ▶ **Forderung 2:** Wahlrecht zwischen (1) Messen und Schätzen oder (2) „angemessener“ Pauschalierung
- ▶ **Forderung 3:** Praxisorientierte Klarstellung des Betreiberbegriffes für 1. Stromerzeugungsanlage und 2. Stromverbrauchseinrichtung:
 - Maßstab „überwiegendes wirtschaftliches Risiko“
 - Nicht kumulativ Sachherrschaft + Nutzerstellung + wirtschaftliches Risiko
- ▶ **Forderung 4:** Allgemeinere Bagatelregelung ohne „detaillierte Zufallsaufzählung“

Backup: Typisierende Beispiele von Verbrauchsg geräten nach BNetzA

geringfügiger Verbrauch

- ▶ Büroübliche Standardgeräte wie Arbeitsplatzrechner, Drucker, Laptops, Handys, Beamer und Dokumentenschredder
- ▶ Haushaltsübliche Wasserkocher, Kaffeemaschinen und Mikrowellengeräte
- ▶ Ventilatoren und Radios
- ▶ Alarmanlagen, Brandmelder, Überwachungskameras
- ▶ Beleuchtete Hinweisschilder und Reklametafeln im Innenbereich
- ▶ Büro- und haushaltsübliche WLAN-Router und Repeater zur Signalverstärkung

nicht geringfügiger Verbrauch

- ▶ Gewerbliche und industrielle Maschinen und Geräte (z. B. Tisch-Kreissägen, Drehmaschinen, Fräsen)
- ▶ Industriestaubsauger und Reinigungsgeräte wie Dampfreiniger etc. z. B. in der Lebensmittelindustrie
- ▶ Besonders leistungsstarke WLAN-Router
- ▶ Büroübliche Arbeitsplatzrechner, die zu einem „Großrechner“ verschaltet sind
- ▶ Gewerbeübliche Getränkeautomaten und Gastronomie-Kaffee-Maschinen
- ▶ Bautrockner

Agenda

1. Redispatch 2.0
2. Update Drittmengenabgrenzung
3. **Update Netzentgelte in besonderen Anschlusskonstellationen**
4. Neues zur Bilanzierung/Regelenergie
5. Klimapaket/Kohleausstieg

Änderung § 19 Abs. 3 StromNEV Regierungsbeschluss

Drucksache 13/19 - 2 -

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen

(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den §§ 4 bis 10 mit den Maßgaben des Absatzes 2. Die Ermittlung hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen.

(2) Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nicht oder nicht vollständig in einer separaten Gewinn- und

„In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene“ die Wörter „oberhalb der Niederspannung“ (anders Ausschussempfehlung BRat: „oberhalb US MS/NS“!) eingefügt.“

chen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der h der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f des Gesetzes im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Belastungsausgleich ausgeglichen.“

4. ... z 1 werden nach den Wörtern „sämtliche in einer Netz- oder Umter „oberhalb der Niederspannung“ eingefügt.

5. § 30 A ... folgt gefasst:

„(3) Die ... gsbehörde kann für die Prüfung der jährlichen Betriebskosten von Offshore- ... gsleitungen, die von den Übertragungsnetzbetreibern geltend gemacht werde ... Schwellenwert festlegen, bis zu dessen Erreichen kein Kos-

- 3 - Drucksache 13/19

tennachweis erforderlich ist. Wird ein Schwellenwert festgelegt, soll er sich an der Höhe erfahrungsgemäß mindestens zu erwartender Betriebskosten orientieren. Der Schwellenwert kann unter Berücksichtigung des Satzes 2 unternehmensindividuell unterschiedlich hoch sein.“

6. Dem § 32 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:

„(8) Auf eine Änderung der kalkulatorischen Abschreibungsdauer infolge der Anlage 1 dieser Verordnung in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] geltenden Fassung ist § 6 Absatz 6 Satz 3 bis 6 anzuwenden.

(9) Für am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] bestehende Vereinbarungen nach § 19 Absatz 3, die für Betriebsmittel in Niederspannung abgeschlossen wurden, wird bis zum 31. Dezember 2019 die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] geltende Regelung angewendet.“

7. Nach § 3 ... § 32b eingefügt:

§ 32b

„(9) Für am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] bestehende Vereinbarungen nach § 19 Absatz 3, die für Betriebsmittel in Niederspannung abgeschlossen wurden, wird bis zum 31. Dezember 2019 die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung nach Artikel 5] geltende Regelung angewendet.“

Entscheidung des EuGH zum EEG 2012 (Urt. v. 28.03.2019, Az. C-405/16 P)

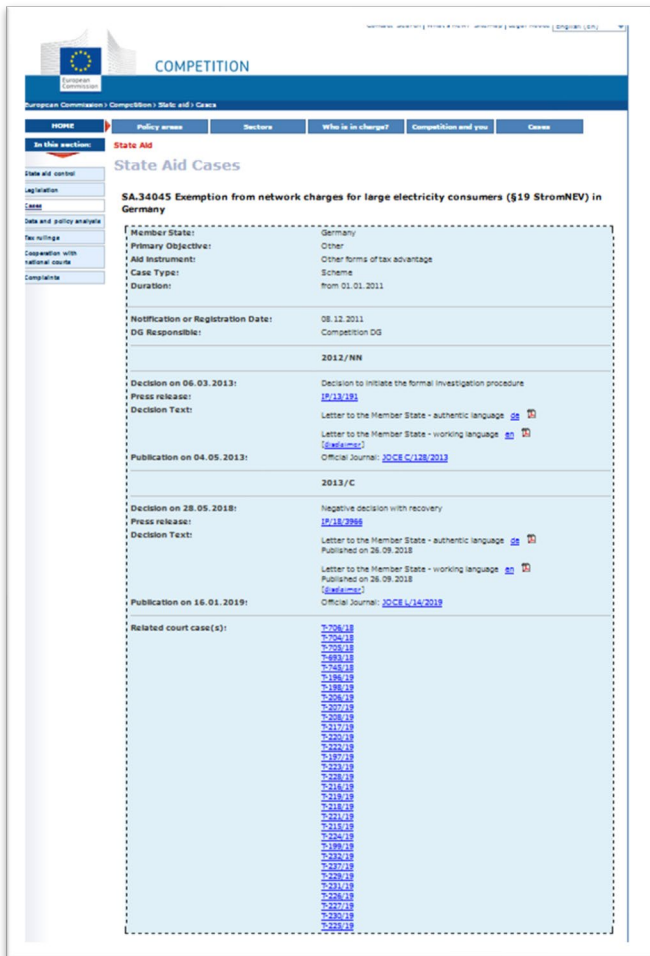
<p>URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)</p> <p>28. März 2019^(*)</p> <p>„Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Beihilfen durch bestimmte Vorschriften des geänderten deutschen Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG 2012) – Förderung zugunsten der Erzeuger von EEG-Strom und verringerte EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen – Beschluss, mit dem die Beihilfen für teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden – Begriff der staatlichen Beihilfe – Vorteil – Staatliche Mittel – Staatliche Kontrolle der Mittel – Maßnahme, die einer Abgabe auf den Stromverbrauch gleichgestellt werden kann“</p> <p>In der Rechtssache C-405/16 P betreffend ein Rechtsmittel nach Art. 56 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, eingelegt am 19. Juli 2016, Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch T. Henze und R. Kanitz als Bevollmächtigte im Beistand von Rechtsanwalt T. Lübbig, Rechtsmittelführer, andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission, vertreten durch K. Hermann und T. Maxian Rusche als Bevollmächtigte, Beklagte im ersten Rechtszug, erlässt DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer M. Vilaras (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Dritten Kammer sowie der Richter J. Malenovský, L. Bay Larsen, M. Safjan und D. Šváby, Generalanwalt: M. Campos Sánchez-Bordona, Kanzler: A. Calot Escobar, aufgrund des schriftlichen Verfahrens, aufgrund des nach Anhörung des Generalanwalts ergangenen Beschlusses, ohne Schlussanträge über die Rechtssache zu entscheiden, folgendes Urteil</p> <p>1 Mit ihrem Rechtsmittel begehrt die Bundesrepublik Deutschland die Aufhebung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 10. Mai 2016, Deutschland/Kommission (T-47/15, im Folgenden: angefochtenes Urteil, EU:T:2016:281), mit dem das Gericht ihre Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichterklärung des Beschlusses (EU) 2015/1585 der Kommission vom 25. November 2014 über die Beihilferegelung SA.33995 (2013/C) (ex 2013/NN) [Deutschlands zur Förderung erneuerbaren Stroms und stromintensiver Unternehmen] (ABl. 2015, L 250, S. 122) (im Folgenden: streitiger Beschluss) abgewiesen hat.</p>

- ▶ „Das Gericht hat aber **weder** dargetan, dass der **Staat** eine **Verfügungsgewalt** über die mit der EEG-Umlage erwirtschafteten Gelder hatte, **noch** auch nur, dass er eine **staatliche Kontrolle** über die mit der Verwaltung dieser Gelder betrauten ÜNB ausübte.“
- ▶ „Demzufolge ließen auch die vom Gericht in Rn. 127 des angefochtenen Urteils angeführten weiteren Gesichtspunkte **nicht den Schluss** zu, dass die mit der **EEG-Umlage** erwirtschafteten Gelder **staatliche Mittel** darstellten.“

Auswirkungen

- ▶ Wohl übertragbar von **EEG 2012** auf **EEG 2014** und **EEG 2017** sowie **KWKG** und **§-19-StromNEV-Umlage**
- ▶ Aber keine Auswirkungen auf **Wirksamkeit der Gesetze in der Vergangenheit**, da Gesetzgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt
- ▶ Zukünftig bei Fördermechanismen in **EEG, KWKG** etc. mehr **Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers**

„Rückenwind“ für Nichtigkeitsklagen gegen Beschluss EU-KOM Netzentgeltbefreiung 2012 und 2013



The screenshot shows the 'State Aid Cases' page for SA.34045. Key details include:

- Member State:** Germany
- Primary Objective:** Other
- Aid Instrument:** Other forms of tax advantage
- Case Type:** Scheme
- Duration:** from 01.01.2011
- Notification or Registration Date:** 08.12.2011
- DG Responsible:** Competition DG
- Decision on 06.03.2013:** Decision to initiate the formal investigation procedure
- Press release:** [IP/13/281](#)
- Decision Text:** Letter to the Member State - authentic language [en](#) [de](#)
Letter to the Member State - working language [en](#) [de](#)
[en/af/ama/7](#)
- Publication on 04.05.2013:** Official Journal: [JOC/CE/C/128/2013](#)
- 2012/NN**
- Decision on 28.05.2018:** Negative decision with recovery
- Press release:** [IP/18/2966](#)
- Decision Text:** Letter to the Member State - authentic language [en](#) [de](#)
Published on 28.09.2018
Letter to the Member State - working language [en](#) [de](#)
Published on 28.09.2018
[en/af/ama/7](#)
- Publication on 16.01.2019:** Official Journal: [JOC/CE/L/4/2019](#)
- Related court case(s):** [T-206/18](#), [T-204/18](#), [T-203/18](#), [T-893/18](#), [T-849/18](#), [T-196/18](#), [T-138/18](#), [T-204/18](#), [T-207/18](#), [T-208/18](#), [T-177/18](#), [T-220/18](#), [T-242/18](#), [T-270/18](#), [T-271/18](#), [T-282/18](#), [T-216/18](#), [T-219/18](#), [T-181/18](#), [T-211/18](#), [T-210/18](#), [T-206/18](#), [T-199/18](#), [T-224/18](#), [T-237/18](#), [T-270/18](#), [T-271/18](#), [T-271/18](#), [T-272/18](#), [T-273/18](#), [T-274/18](#), [T-275/18](#)

- ▶ **37 Klagen** bei EuG
- ▶ **Musterverfahren**, Aussetzung im Übrigen
- ▶ **Gegenerwiderung KOM** liegt vor
- ▶ **D (BMW i) = Streithelfer Kläger**
- ▶ **Mündliche Verhandlung** voraussichtlich Q1 2020

Agenda

1. Redispatch 2.0
2. Update Drittmengenabgrenzung
3. Update Netzentgelte in besonderen Anschlusskonstellationen
4. **Neues zur Bilanzierung/Regelenergie**
5. Klimapaket/Kohleausstieg

Neuer Bilanzkreisvertrag ab Juni 2020 (1)

- ▶ Einführung **Pflicht zur Meldung von Deklarationswerten; Limitierung der Anpassung** (Ziffern 5.4/5.5 i. V. m. Anlage 1.1)
 - Absicherung durch Meldung hoher Deklarationswerte?
 - Problematisch, wenn Abforderung Sicherheitsleistung?
- ▶ **Sicherheitsleistung**
 - Anforderung bei Vertragsschluss möglich; Problem für Newcomer
 - Problematik „Übersicherung“ bei regelzonenübergreifenden Geschäften?

Neuer Bilanzkreisvertrag ab Juni 2020 (2)



▶ **Außerordentliche Kündigung**

- Einführung Abmahnung als milderes Mittel
- Problem: 3. Situation, die zur Abmahnung taugen würde, löst Kündigungsrecht ÜNB aus
- Abmahnung zulässig bei Verstoß gegen „wesentliche“ Vertragspflichten (**alle Pflichten = wesentlich!**)

▶ **Fahrplanmanagement**

- Day-After: Verkürzung Frist auf 16:00 Uhr nächster Kalendertag; wenn kein Werktag, dann höchstens 3 Kalendertage
- ***Einführung Urgent Call-Option und Möglichkeit Test Urgent Call (2 Mal pro Jahr)***

Bilanzkreistreue/Regelenergie- Vermarktung

▶ **Drei Maßnahmen geplant**

- Ausgeglichenheit der Bilanzkreise 15min vor Erfüllung
- Änderung Berechnung reBAP
- Übermittlung RLM-Messwerte an ÜNB (MaLo-scharf)

▶ **Aufhebung Festlegung Mischpreisverfahren bei der Regelenergievermarktung**

- Ursprünglich: Reines Leistungspreissystem
- Dann: Einführung Mischpreisverfahren unter Einbeziehung gebotener Arbeitswerte
- OLG Düsseldorf kippt Mischpreisverfahren

Wirtschaftliche Gefahren durch extreme Ausgleichsenergiepreise

Beschlusskammer 6

Mitteilung anlässlich der Veröffentlichung des Ausgleichsenergiepreises für den 17.10.2017

Az.: BK6-17-255

Am 17.10.2017 haben die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund anhaltender Ungleichgewichte zwischen 19:45 Uhr, positive Minutenreserveleistung eingesetzt. Dabei wurde eine Vielzahl der mit einem Gesamtvolumen von über 500 MW bezuschlagten Minutenreservegebote eines Anbieters in Höhe von ca. 250 MW zu einem Arbeitspreis von je 77.777 Euro/MWh aktiviert. Dies hat zu den mit Abstand höchsten bisher aufgetretenen Preisen für Ausgleichsenergie in Höhe von 20.614,97 Euro/MWh in der Viertelstunde ab 19:15 Uhr sowie 24.455,05 Euro/MWh in der Viertelstunde ab 19:45 Uhr geführt.

Die Situation in den Übertragungsnetzen war allerdings unauffällig. So lag der Regelennergieeinsatz im gesamten Strommarkt entspannt. Dies zeigt ein einfacher Vergleich mit den Spotmärkten, wo der Preis für die betreffende Viertelstunde Intraday-Markt 74,52 Euro/MWh und die Preise für die betreffenden Viertelstunden 72,44 Euro/MWh sowie 72,44 Euro/MWh für die Regelennergie lag keine Knappheitssituation vor.

Die Beschlusskammer beobachtet seit einiger Zeit mit Sorge, dass es vermehrt zu hohen Arbeitspreisgeboten bei der Minutenreserve kommt, die wie oben ausgeführt offensichtlich nicht auf (erwartete) Knappheiten an den Strommärkten zurückzuführen sind. Auch die auffällige Ziffernfolge 77.777 Euro/MWh des Arbeitspreises deutet darauf hin, dass hinter dem Gebot keine kostenseitigen Fundamentaldaten stehen.

*„...Minutenreservegebote eines Anbieters in Höhe von ca. 250 MW zu einem **Arbeitspreis** von je **77.777 Euro/MWh** aktiviert...“*

*„...mit Abstand **höchsten...Preisen für Ausgleichsenergie...20.614,97Euro/MWh... 24.455,05 Euro/MWh.**“*

*„...bei der Beschaffung der Regelennergie lag **keine Knappheitssituation** vor.“*

Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) ab 01.06.2020

- ▶ **Nationaler Regelarbeitsmarkt für Sekundärregelleistung und Minutenreserve**
 - Entkopplung Regelleistung und Regelarbeit – getrennte Märkte; Freisetzung nicht bezuschlagter Gebote für Intraday-Handel
- ▶ **Preisbegrenzung Gebot auf 5 Vorkommastellen**
 - Ziel: Ausgleich Risiken für Marktteilnehmer und freie Preisbildung; bei Ausfall des RA-Markts: Vergütung nach Ersatzarbeitspreis
 - Konsequenz: Extreme Ausgleichsenergiepreise werden sich wohl häufen
- ▶ **Relevant für Differenz-/Vertriebsbilanzkreise
(Ausgleichsenergiepreis!)**

Aufsichtsverfahren wg. signifikanter Unterdeckungen im Juni 2019



BK6-19-453	Aufsichtsverfahren gem. § 65 EnWG zur Prüfung der Pflichten als Bilanzkreisverantwortlicher	von Amts wegen	TrailStone GmbH
BK6-19-452		von Amts wegen	Statkraft Markets GmbH
BK6-19-451		von Amts wegen	Optimax Energy GmbH
BK6-19-450		von Amts wegen	Energie Vertrieb Deutschland EVD GmbH
BK6-19-449		von Amts wegen	Danske Commodities A/S
BK6-19-448		von Amts wegen	Centrica Energy Trading A/S

Agenda

1. Redispatch 2.0
2. Update Drittmengenabgrenzung
3. Update Netzentgelte in besonderen Anschlusskonstellationen
4. Neues zur Bilanzierung/Regelenergie
5. **Klimapaket/Kohleausstieg**

Ergebnisse des Klimakabinetts - Maßnahme 1: CO₂-Bepreisung (1)

- ▶ Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (**Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG**)
 - BuRa zugeleitet (BR-Drs. 533/19)
 - Empfehlungsschreiben der Ausschüsse Umwelt, Finanzen und Wirtschaft für BR uneins
 - Am 8.11.2019 von BTag beschlossen
- ▶ Ab **2021** – Einführung nationaler Emissionshandel – Festpreissystem § 10
- ▶ Für Non-ETS-Bereich (d.h. < 20 MW Feuerungswärmeleistung)
- ▶ Einstiegspreis bei 10 €/t CO₂, jährlicher Anstieg bis 2025: 35 €/t CO₂
 - **2026**: Auktionierung Zertifikate in Preiskorridor zw. 35 €/t CO₂ bis 60 €/t CO₂
 - 2025: Prüfung Notwendigkeit Mindest-/Höchstpreises ab 2027

Unzulässige verdeckte
Besteuerung?
(Finanzverfassungsrecht)

Ergebnisse des Klimakabinetts - Maßnahme 1: CO₂-Bepreisung (2)

- ▶ Für Verbrennung fossiler Brennstoffe in Wärmeerzeugung und Verkehr (§ 2)
 - Verkauf Zertifikate an Unternehmen, die Heiz- oder Kraftstoffe in Verkehr bringen
 - Anknüpfungspunkt = Entstehen Energiesteuer nach Energiesteuergesetzes oder Befreiung i.S.v. § 37 Energiesteuergesetz
- ▶ Jährliche Emissionsmenge per Rechtsverordnung festgesetzt (§ 4)
- ▶ Vermeidung von Doppelbelastungen (EU-Emissionshandel), RVO zum 31.12.2020 mit betroffenen Brennstoffen (§ 7)
- ▶ Abgabe Zertifikate bis 31.08. Folgejahr (§ 8)
- ▶ Bußgelder bis 50.000 €, teilweise sogar bis 500.000 € (§ 22)

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze

- 8 -

Referententwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung
- Artikel 2 Änderung des Baugesetzbuchs
- Artikel 3 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung
- Artikel 5 Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung
- Artikel 6 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
- Artikel 7 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes
- Artikel 8 Änderungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes
- Artikel 9 Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Gebührenverordnung
- Artikel 10 Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung
- Artikel 11 Gesetzliche Regelungen zum Anpassungsgeld
- Artikel 12 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes
- Artikel 13 Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz
- Artikel 14 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 15 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- Artikel 16 Beihilferechtlicher Vorbehalt
- Artikel 17 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung

Inhaltsübersicht

„Artikel 3 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes“

„Artikel 4 Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung“

„Artikel 6 Änderung des Erneuerbare-Energie-Gesetzes“

Wichtige Neuerungen neben Kohleausstieg, KWK-Förderung, ~~Abstandsflächen Windenergie,~~ ~~Aufhebung Förderdeckel Solaranlagen~~

- ▶ ~~Netzausbauzuschuss als „BKZ für Einspeiser“, § 17 Abs. 4 EnWG n.F.
[Umsetzung durch RVO erforderlich]~~
- ▶ Zuschuss zu **Kosten Übertragungsnetze** ab 2023, § 24a EnWG n.F.
[„Wie“ offen; Beihilfenvorbehalt]
- ▶ **Monitoring Versorgungssicherheit § 51 EnWG n.F.** bei BNetzA
[neue Abfragen zu erwarten]
- ▶ Umsetzung europäische Krisenvorsorge Verordnung Strom
§ 54b EnWG n.F. [nur Zuständigkeitsregelung]
- ▶ **Entlastung energieintensiver Stromverbraucher** ab 2023,
§ 31 Abs. 5 KohleausstiegsG [Details in künftiger Förderrichtlinie;
nur wenn § 24a EnWG nicht ausreichend als Entlastung]

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Florian Wagner, BBH Erfurt
Tel +49 (0)361 644 168 -225
florian.wagner@bbh-online.de
www.bbh-online.de